

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 8. SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Montag, 18.05.2020  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende 19:00 Uhr (Ende des öffentl. Teils: 17:55 Uhr)  
Ort: in der Dreifachturnhalle  
Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Vorsitzender**

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

### **Ausschussmitglieder**

Birkl, Ludwig	Stadtrat	Vertretung für Hr. Ober bis einschl. Beschluss-Nr. 121 anschl. Stadträte (Gäste)
Diermeier, Dennis	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	Entschuldigt bis Beschluss-Nr. 122
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 119
Siller, Walter	Stadtrat	

### **Protokollführung**

Schnell, Markus Verwaltungsaufseher

### **Verwaltung**

Schmid, Andreas Stadtbaumeister

### **Stadträte (Gäste)**

Birkl, Ludwig	Stadtrat	Ab Beschluss-Nr. 122
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Meixner, Maria	Stadträtin	

### **Gäste**

13 Gäste bis Beschluss-Nr. 125

### **Abwesende Personen**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 
- 1** Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Schuppens an ein bestehendes Wohngebäude auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 723 der Gemarkung Affecking (Regensburger Straße)

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

- 2** Antrag auf Baugenehmigung auf Aufstellung einer Kühlzelle Konfiskatentsorgung / ASP auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 840 der Gemarkung Kelheimwinzer (Am Pumpwerk)

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

- 3** Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau zweier Lagerhallen und einer KfZ Werkstatt auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 996 der Gemarkung Kelheim (Schützenstraße)

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

- 4** Antrag auf Baugenehmigung und Sanierung eines Einzeldenkmals sowie Neubau von Wohnungen (Haus 1 mit 1 Gastronomie und 6 Wohnungen, Haus 2 mit 3 Wohnungen, Haus 3 mit 6 Wohnungen) und Stellplätzen auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 4, 23 und 27 der Gemarkung Kelheim (Altmühlstraße) - Änderung der Planung

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

- 5** Antrag auf Baugenehmigung auf Änderung von bereits genehmigten Verfahren auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 235, 236, 236/1 u. 240 der Gemarkung Kelheim (Donaustraße, Ludwigstraße)

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

- 6** Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Wohnhauses mit 6 WE mit Anbindung des Treppenhauses und Aufzug an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 27/1 der Gemarkung Kelheim (Ludwigsplatz)

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

- 7** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hiersdorf" und Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 01 durch die Gemeinde Essing;  
Beteiligung der Stadt Kelheim im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 17.00 Uhr die 8. Sitzung des Bauausschusses. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

<b>TOP 1</b>	<b>Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Schuppens an ein bestehendes Wohngebäude auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 723 der Gemarkung Affecking (Regensburger Straße)</b>
<b>Beschluss-Nr. 119</b>	
<b>Entscheidungsergebnis:</b> <b>Dafür: 8    Dagegen: 0    Persönlich beteiligt: 1</b>	

### Abstimmungsvermerke:

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 01 mit 8:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ausschussmitglieds Christian Rank festgestellt.

Ausschussmitglied Christian Rank hat sich bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO enthalten.

### Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Schuppens / Carports an ein bestehendes Wohngebäude auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 723 der Gemarkung Affecking (Regensburger Straße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 „Klause“ vom 16.06.1965 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Das Baugrundstück ist in dem gegenständlichen Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

Das geplante Nebengebäude überschreitet eine Größe von 75 m<sup>3</sup> und ist somit gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 A BayBO genehmigungspflichtig.

Das geplante Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Mischgebiet (MI) zulässig.

Das geplante Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch

- **Überschreitung des Baufensters**

der geplante Schuppen / Carport liegt außerhalb des Baufensters;

- **Dachform der Garage**

It. BBP sind Nebengebäude dem Hauptgebäude anzupassen, demnach wäre der Schuppen / Carport mit einem Satteldach zu errichten, geplant ist aber ein Pultdach;

- **Traufhöhe**

It. BBP ist eine Traufhöhe mit 2,50 m zu berücksichtigen, geplant ist eine Traufhöhe mit 2,60 m

- **Dacheindeckung**

It. BBP sind dunkelbraune Dachpfannen bzw. Biberschwanz zu berücksichtigen, geplant ist eine Dachbegrünung;

Bei der angedachten eventuellen Nutzung des Gebäudes als Carport muss grundsätzlich bei der Ein- und Ausfahrt in bzw. aus dem Grundstück in die Regensburger Straße eine Gefährdung und Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sein (§ 10 StVO).

Im Bereich der Ein- bzw. Ausfahrt sind die notwendigen Sichtfelder einzuhalten. Die Sichtfelder sind ständig von jeglichen Sichthindernissen freizuhalten. Hierzu zählen auch Einfriedungen und Bepflanzungen usw. die geeignet sind, die Sicht einzuschränken.

Sollte eine Absenkung des Randsteines erforderlich sein, so hat dies auf eigene Kosten und in Absprache mit der technischen Abteilung des Fachbereichs Planen und Bauen zu erfolgen.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Abstandsflächenrecht, Nachbarrecht) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Die Nachbarunterschriften liegen zum Teil vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei Errichtung des Nebengebäudes bzw. des Carports ist im Bereich der Grundstücksgröße darauf zu achten, dass Bauteile wie Dachrinnen, Ortgänge o. ä. die Grundstücksgröße nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, da es sich bei der Regensburger Straße um eine Staatsstraße handelt, den Fachbereich „Straßenverkehrswesen“ des Landratsamtes Kelheim am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück mit der Fl. Nr. 725/2 (Gehweg Regensburger Straße) der Gemarkung Affecking an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

**Verteiler:**

- Bauantrag 3 x
- Planen und Bauen 3.2.1
- Akt

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

<b>TOP 2</b>	<b>Antrag auf Baugenehmigung auf Aufstellung einer Kühlzelle Konfiskatentsorgung / ASP auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 840 der Gemarkung Kelheimwinzer (Am Pumpwerk)</b>
Beschluss-Nr. 120	
<b>Entscheidungsergebnis:</b> <b>Dafür: 9 Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Aufstellung einer Kühlzelle Konfiskatentsorgung / ASP auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 840 der Gemarkung Kelheimwinzer (Aufeld) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Bebauung im Außenbereich ausgewiesen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB und nicht um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Durch das geplante Vorhaben werden öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn Ihre Ausführung und Nutzung öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Das Baugrundstück liegt im Bereich der Kontaminationsverdachtsfläche HER-05 mit der Katasternummer 27300766 und der Katasterkurzbezeichnung KEH 4.38. Die besagte Fläche befindet sich zum Teil im Bereich von Kalkgesteinen des Oberen Malm und im Bereich einer Steinbruchhalde. Der ehemalige Steinbruch grenzt unmittelbar an die Donau an. Außerdem liegt das zu bebauende Grundstück wie eine Insel im Überschwemmungsgebiet der Donau.

Auf der Fl. Nr. 840 der Gemarkung Kelheimwinzer befindet sich eine Pumpstation des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim. Die Unterschrift des Grundstückbesitzers liegt zwar nicht vor aber lt. telefonischer Rücksprache mit einem Vertreter des Grundstücksbesitzers wurde im Vorfeld eine Absprache mit dem Bauherrn

getroffen. Dem Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kelheim wurde auch versichert, dass von Seiten des Zweckverbandes ein Einvernehmen über das Bauvorhaben bestehen würde.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Die Nachbarunterschriften liegen der Stadt Kelheim nicht vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da durch das Vorhaben öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch das Bauvorhaben nicht verändert und die Erweiterung einer Splittersiedlung muss nicht befürchtet werden.

Sämtliche eventuell zusätzlich anfallende Kosten für eine weiterführende Erschließung des Außenbereichsgrundstückes sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Die Stadt grenzt mit den Grundstücken Fl. Nr. 526/2 und 841 (Aufeld) der Gemarkung Kelheimwinzer an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

### **Verteiler:**

- Bauantrag 3x
- Planen und Bauen 3.2.1
- Akt

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 3      Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau zweier Lagerhallen und einer KfZ Werkstatt auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 996 der Gemarkung Kelheim (Schützenstraße)**

Beschluss-Nr. 121

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 9    Dagegen: 0**

## **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau zweier Lagerhallen und einer Kfz-Werkstatt auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 996 der Gemarkung Kelheim (Schützenstraße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl-West“ vom 15.09.1965 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Das Baugrundstück ist in dem gegenständlichen Bebauungsplan als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO ausgewiesen.

Das geplante Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Gewerbegebiet (GE) zulässig.

Das geplante Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch:

- **Bafenster**

die Kfz-Werkstatt liegt mit ca. 25 m<sup>2</sup> in westlicher Richtung außerhalb des Bafensters;

Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim sind für Lagerhallen pro 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplatz und für jeden Wartungs- bzw. Reparaturstand 6 Stellplätze zu berücksichtigen. Bei einer Lagerfläche von 963,49 m<sup>2</sup> sind hierfür 10,7 Stellplätze einzuplanen und für die Kfz-Werkstätte mit 2 Wartungs- bzw. Reparaturständen sind 12 Stellplätze zu errichten. Wie am Freiflächengestaltungsplan ersichtlich, wurden bei der Planung insgesamt 30 Stellplätze berücksichtigt, somit sind die von der Stellplatzsatzung geforderten 23 Stellplätze umgesetzt worden.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Grenzbebauung, Abstandsflächen) obliegen nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

## **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei Errichtung des Nebengebäudes bzw. der Garage ist im Bereich der Grundstücksgrenze darauf zu achten, dass Bauteile wie Dachrinnen, Ortgänge o. ä. die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Bei der Errichtung von Einfriedungen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist auf eine Tiefe von 5,50 m uneingezäunt zu erstellen.

Grundsätzlich muss bei der Ein- und Ausfahrt in bzw. aus dem Grundstück in die Schützenstraße eine Gefährdung und Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sein (§ 10 StVO).

Im Bereich der Ein- bzw. Ausfahrt sind die notwendigen Sichtfelder einzuhalten. Die Sichtfelder sind ständig von jeglichen Sichthindernissen freizuhalten. Hierzu zählen auch Einfriedungen und Bepflanzungen usw. die geeignet sind, die Sicht einzuschränken.

Die erforderlichen PKW-Stellplätze können, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, von den Bauherren auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Dem Baugrundstück wird eine Hausnummer zugeteilt.

Das Hausnummernschild wird durch die Stadt Kelheim beschafft. Entsprechend der Satzung der Stadt Kelheim werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück Fl. Nr. 958/2 (Schützenstraße) der Gemarkung Kelheim an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

#### **Verteiler:**

- Bauantrag 3x
- Planen und Bauen 3.2.1
- Akt

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 4      Antrag auf Baugenehmigung und Sanierung eines Einzeldenkmals sowie Neubau von Wohnungen (Haus 1 mit 1 Gastronomie und 6 Wohnungen, Haus 2 mit 3 Wohnungen, Haus 3 mit 6 Wohnungen) und Stellplätzen auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 4, 23 und 27 der Gemarkung Kelheim (Altmühlstraße) - Änderung der Planung**

Beschluss-Nr. 122

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 9    Dagegen: 0**

#### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung und Sanierung eines Einzeldenkmals sowie Neubau von 2 Wohngebäuden mit Tiefgarage auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 4, 23 und 27 der Gemarkung Kelheim (Altmühlstraße) wurde bereits am 17.02.2020 dem Bauausschuss vorgelegt und dieser hat dafür das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kelheim (Altstadt) im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

In der Denkmalliste - Baudenkmäler für den Landkreis Kelheim - ist das Anwesen Alt-mühlstraße 8 in Kelheim als Einzeldenkmal eingetragen und befindet sich im denkmalgeschützten Altstadtensemble der Stadt Kelheim. Das Gebäude wird als zweieinhaltgeschossiges Gasthaus mit breitgelagerten Satteldachbau in Jura-Bauweise mit Vorschussgiebel beschrieben. Das Gebäude wird dem 17. Jahrhundert zugerechnet. Zusätzlich liegen die Grundstücke, die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang gebracht werden können, im Bereich des Bodendenkmals Nr. 770296. Es handelt sich hierbei um mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile sowie um eine Siedlung der späten Latènezeit in der historischen Altstadt Kelheim.

Aus diesem Grund ist die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren zu beteiligen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO, und zwar einem besonderen Wohngebiet nach § 4a BauNVO und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die Sanierung und das geplante Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem besonderen Wohngebiet (WB nach § 4a BauNVO) zulässig.

Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung und die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein.

Bei Sondierungsarbeiten des Untergrunds des beantragten Bauvorhabens wurde im Bereich der geplanten Tiefgarage Schwemmsand festgestellt. Die geplante Tiefgarage wird daher nicht umgesetzt. Im Gegensatz zum bereits in der Sitzung am 17.02.2020 behandelten Antrag hat sich der Bauherr neu orientiert und das geplante Haus 2 (Mittelgebäude) überplant um den Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim nachzukommen. In der ersten Planung waren eine Tiefgarage mit Zufahrt von der Benefiziatengasse sowie 2 WE im EG und 2 WE im OG des Mittelgebäudes geplant. Neu ist jetzt, dass, wie bereits erwähnt, die Tiefgarage wegfällt und dafür im EG des Mittelgebäudes 7 Stellplätze, Keller- und Technikräume und im OG 3 WE entstehen sollen. Die Kubatur verändert sich zur ursprünglichen Planung nicht. Allerdings löst die neue Planung einen geänderten Stellplatzbedarf aus.

Der Bauherr hat dem Bauantrag eine neue Stellplatzberechnung für das Bauvorhaben beigelegt, in dem er einen Stellplatzbedarf von 26 Stellplätzen errechnet.

Eine Überprüfung der Stellplatzberechnung durch den Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kelheim hat ergeben, dass die 26 Stellplätze der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim entsprechen.

Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim berechnen sich die Stellplätze für das beantragte Bauvorhaben wie folgt:

- die Gastronomie umfasst insgesamt eine Fläche von 94,54 m<sup>2</sup>  
1 ST pro 10 m<sup>2</sup> Nettogastraumfläche = 10 ST (9,45)
- 6 WE mit einer Fläche zwischen 40 m<sup>2</sup> und 120 m<sup>2</sup>  
1,5 ST pro WE = 9 ST
- 2 WE mit einer Fläche unter 40 m<sup>2</sup>  
1,2 ST pro WE = 3 ST (2,4)
- 7 altersgerechte WE  
0,5 ST pro WE = 4 ST (3,5)

Da die Tiefgarage baulich nicht umgesetzt werden kann steht der Bauherr vor dem Problem, dass, von den gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim notwendigen 26 Stellplätze, nur 22 Stellplätze errichtet werden können. Der Bauherr beantragt die restlichen 4 Stellplätze, die man der Gastronomie in der Altmühlstraße zurechnen kann, abzulösen.

Die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellIV) sowie die Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim bieten einem Bauherrn grundsätzlich das Wahlrecht, die Stellplätze nachzuweisen oder abzulösen. Nach einem BayVGH Urteil vom 23.08.2001 ist eine Gemeinde jedoch nicht verpflichtet, einen Ablösevertrag abzuschließen. Sie kann z.B. die Ablösung von Stellplätzen mit der städtebaulichen Begründung verweigern, dass die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität in einem bestimmten Gebiet gewahrt werden soll und diese dann gefährdet wäre, wenn weitere Nutzungen ohne die erforderlichen Stellplätze entstünden.

Für die Wohneinheiten können ausreichend Stellplätze nachgewiesen werden, lediglich von den für die Gastronomie notwendigen 10 Stellplätzen können nur 6 Stellplätze errichtet werden. Das hat zur Folge das 4 Stellplätze für die Gastronomie abgelöst werden müssten.

Der Fachbereich Planen und Bauen ist der Auffassung, dass diese 4 abzulösenden Stellplätze keine Belastung und Gefährdung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität darstellen und somit mit Hilfe eines Ablösevertrages vom Bauherrn abgelöst werden können. Eine Verweigerung der Stadt Kelheim einen Ablösungsvertrag abzuschließen, hätte zur Folge, dass das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig wäre.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Brandschutz, Abstandsflächenrecht) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Der Stadt Kelheim liegen die Nachbarunterschriften zum Teil vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a BauNVO in einem Besonderen Wohngebiet (WB) zulässig ist, und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege sind am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, da es sich bei der Sanierung des Gebäudes „Altmühlstr. 8“ um ein Einzeldenkmal handelt, welches innerhalb des denkmalgeschützten Altstadtensembles liegt. Gleiches gilt für die geplanten Neubauten da diese sich ebenfalls im Bereich Altstadtensembles Kelheim sowie eines Bodendenkmales befinden.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei Errichtung des Gebäudes ist im Bereich der Grundstücksgrenze darauf zu achten, dass Bauteile wie Dachrinnen, Ortgänge o. ä. die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, vom Bauherrn auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder abzulösen.

Gegebenenfalls ist der Bauantrag erst zu genehmigen, wenn die nicht nachgewiesenen Stellplätze, nach Maßgabe der Stellplatzsatzung und des Art. 47 der Bayer. Bauordnung (BayBO) abgelöst werden.

Dem geplanten Bauvorhaben werden die entsprechenden Hausnummern zugeteilt. Die zugehörigen Hausnummernschilder werden durch die Stadt Kelheim beschafft. Entsprechend der Satzung der Stadt Kelheim werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstücken Fl. Nr. 1/17 und 1/16 der Gemarkung Kelheim an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

**Verteiler:**

- Bauantrag 3x
- Planen und Bauen 3.2.1
- Akt

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

<b>TOP 5</b>	<b>Antrag auf Baugenehmigung auf Änderung von bereits genehmigten Verfahren auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 235, 236, 236/1 u. 240 der Gemarkung Kelheim (Donaustraße, Ludwigstraße)</b>
	<b>Beschluss-Nr. 123</b>
<b>Entscheidungsergebnis:</b>	
<b>Dafür: 9 Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Änderung von bereits genehmigten Verfahren auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 235, 236, 236/1 u. 240 der Gemarkung Kelheim (Donaustraße, Ludwigstraße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kelheim (Altstadt) im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO, und zwar einem besonderen Wohngebiet nach § 4a BauNVO und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das geplante Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem besonderen Wohngebiet (WB nach § 4a BauNVO) zulässig.

Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung und die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein.

In der Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kelheim am 15.04.2019 wurde bereits die Nutzungsänderung eines bestehenden Speichers in Wohnraum auf dem Grundstück mit

der Fl. Nr. 240 der Gemarkung Kelheim (Donaustr. 2) sowie die Nutzungsänderung eines bestehenden Speichers in Wohnraum und Umbau einer bestehenden Wohnung in zwei Wohnungen auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 236, 236/1 und 235 der Gemarkung Kelheim (Donaustr. 4) behandelt. Zusätzlich wurde in der Bauausschusssitzung am 22.07.2019 der Neubau eines Verbindungskellers auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 236 der Gemarkung Kelheim (Donastr.) behandelt. Für alle Vorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt und mittlerweile auch der positive Genehmigungsbescheid durch das LRA Kelheim erlassen.

Bezugnehmend auf die vorgenannten Bauanträge ergeben sich folgende Änderungen:

- Donaustraße 2, EG: die ursprünglich geplante 1 Gewerbeeinheit wird in 2 Gewerbeeinheiten abgeändert, die Zugangssituation von der Ludwigstraße wird verändert und die rückwärtige Gewerbeeinheit wird umgeplant;
- Donaustraße 2, 1. OG: anstatt einer Wohnung wird eine Gewerbeeinheit (Büroräume, Besprechungszimmer) errichtet;
- Donaustraße 2, 2. OG: der Flur vor den beiden geplanten Wohnungen wird größer;
- Donaustraße 2, Dachausbau: auf der südlichen Dachhälfte werden anstatt 4 nur 3 Dachgauben errichtet
- Donaustraße 4, EG: es werden im Gegensatz zur ursprünglichen Planung 2 separate Eingänge für die Ladeneinheiten errichtet;
- Donaustraße 4, 1. OG: im rückwärtigen Teil wird aus der Wohnung eine Gewerbeeinheit, im vorderen Bereich werden aus dem geplanten Gewerbe zwei Wohnungen;
- Donaustraße 4, 2. OG: es bleibt wie geplant bei 2 WE allerdings mit anderer Einteilung;
- der beantragte Verbindungskeller zwischen Donaustraße 2 und Donaustraße 4 wird aus statischen Gründen kleiner bzw. schmäler umgesetzt als ursprünglich beantragt (anstatt 204 m<sup>2</sup> nur noch 108 m<sup>2</sup>) und der im westlichen Bereich des Verbindungskellers liegende neue Keller (zum Teil unter dem Lichthof) wird ebenfalls aus statischen Gründen gar nicht umgesetzt;

Nach dem Umbau setzt sich der neue Stellplatzbedarf wie folgt zusammen:

- |  |                            |                     |
|--|----------------------------|---------------------|
| • 11 Wohnungen (40 m <sup>2</sup> - 120 m <sup>2</sup> )               | x 1,5 Stellplätze          | = 16,50 Stellplätze |
| • 1 Wohnung (mehr als 120 m <sup>2</sup> )                             | x 2 Stellplätze            | = 2,00 Stellplätze  |
| • Gewerbe 519,20 m <sup>2</sup> (Läden usw. 1 ST / 40 m <sup>2</sup> ) | = 12,98 Stellplätze        |                     |
| • Gewerbe 633,50 m <sup>2</sup> (Büro usw. 1 ST / 35 m <sup>2</sup> )  | = <u>18,10 Stellplätze</u> |                     |
|  | = 49,58 Stellplätze        |                     |

Die Umbaumaßnahmen lösen insgesamt einen Stellplatzbedarf von 50 Stellplätzen aus. Gemäß beiliegenden Stellplatznachweis können die Stellplätze nachgewiesen werden.

Das Gebäude Donaustraße 2 ist als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Bürgerhaus mit Schweifgiebel aus Ende 18. / Anfang 19. Jahrhundert. Das gesamte Bauvorhaben liegt im denkmalgeschützten Altstadtensemble der Stadt Kelheim und befindet sich außerdem im Bereich des Bodendenkmals mit der Nr. 770296 (Untertägige, mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile in der historischen Altstadt von Kelheim, Siedlung der späten Latènezeit).

Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.

Die Würdigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften (Denkmalschutz, Brandschutz) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

## **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauNVO in einem besonderen Wohngebiet zulässig ist, und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das Gebäude Donaustraße 2 ist als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Das gesamte Umbauvorhaben ist Teil des denkmalgeschützten Ensemblebereiches Kelheim und befindet sich außerdem im Bereich eines Bodendenkmals. Aus diesem Grund sind die untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, von den Bauherren auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder abzulösen.

Die Stadt grenzt mit den Grundstücken Fl. Nr. 1/2 (Donaustraße) und Fl. Nr. 1/11 (Alt-mühlstraße) der Gemarkung Kelheim an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

**Verteiler:**

- Bauantrag 3 x
- Planen und Bauen 3.2.1
- Akt

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 6      Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Wohnhauses mit 6 WE mit Anbindung des Treppenhauses und Aufzug an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 27/1 der Gemarkung Kelheim (Ludwigsplatz)**

Beschluss-Nr. 124

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 9    Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Neubau eines Wohnhauses mit 6 WE mit Anbindung des Treppenhauses und Aufzug an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 27/1 der Gemarkung Kelheim (Ludwigsplatz) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kelheim (Altstadt) im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

Das Grundstück befindet sich im denkmalgeschützten Altstadtensemble der Stadt Kelheim und liegt im Bereich des Bodendenkmals Nr. 770296. Es handelt sich hierbei um mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile sowie um eine Siedlung der späten Latènezeit in der historischen Altstadt Kelheim.

Aus diesem Grund ist die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren zu beteiligen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO, und zwar einem besonderen Wohngebiet nach § 4a BauNVO und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als solches dargestellt (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das geplante Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem besonderen Wohngebiet (WB nach § 4a BauNVO) zulässig.

Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung und die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein. Direkt angrenzende und in näherer Umgebung liegende Gebäude haben zum Teil sogar einen höheren First als das geplante Gebäude. Der geplante Neubau bildet mit dem bereits existierenden Geschäfts- und Wohnhaus am Ludwigsplatz 3 eine Einheit. Mit der geplanten Anbindung des Neubaus wird diese Einheit in Zukunft barrierefrei genutzt werden können.

Der Bauherr hat dem Bauantrag eine Stellplatzberechnung für das Bauvorhaben beigelegt, in dem er einen Stellplatzbedarf von 9 Stellplätzen errechnet. Eine Überprüfung der Stellplatzberechnung durch das Stadtbauamt hat ergeben, dass die 9 Stellplätze der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim entsprechen.

Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim berechnen sich die Stellplätze für das beantragte Bauvorhaben wie folgt:

- 6 WE mit einer Fläche zwischen 40 m<sup>2</sup> und 120 m<sup>2</sup> = 9 ST  
1,5 ST pro WE

Das bestehende Wohn- und Geschäftshaus beinhaltet einen Laden und 4 Wohnungen. Der Stellplatzbedarf hierfür berechnet sich wie folgt:

- 4 WE mit einer Fläche zwischen 40 m<sup>2</sup> und 120 m<sup>2</sup>  
1,5 ST pro WE = 6 ST
- 1 Laden mit ca. 120 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche  
1 ST pro 40 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche = 3 ST

Folglich ist für das bestehende Wohn- und Geschäftshaus ein Stellplatzbedarf von 9 ST zu berücksichtigen zusätzlich 9 weitere Stellplätze für das neue, geplante Wohnhaus im Anschluss des bereits existierenden Gebäudes.

Der gesamte Stellplatzbedarf für das alte und das neu geplante Gebäude von 18 Stellplätzen kann auf beiliegenden Stellplatzplan nachgewiesen werden.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Brandschutz, Abstandsflächenrecht) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt Kelheim in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Der Stadt Kelheim liegen die Nachbarunterschriften zum Teil vor.

### **Beschluss:**

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a BauNVO in einem Besonderen Wohngebiet (WB) zulässig ist, und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege sind am Bau-genehmigungsverfahren zu beteiligen da der geplante Neubau sich innerhalb des denkmalgeschützten Bereichs Altstadtensemble Kelheim sowie eines Bodendenkmals befindet.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei Errichtung des Gebäudes ist im Bereich der Grundstücksgrenze darauf zu achten, dass Bauteile wie Dachrinnen, Ortgänge o. ä. die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, vom Bauherrn auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder abzulösen.

Dem geplanten Bauvorhaben wurde bereits eine Hausnummer zugeteilt.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück Fl. Nr. 1/12 der Gemarkung Kelheim (Ludwigsplatz) an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

**Verteiler:**

- Bauantrag 3x
- Planen und Bauen 3.2.1
- Akt

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<b>TOP 7</b>	<b>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hiersdorf" und Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 01 durch die Gemeinde Essing; Beteiligung der Stadt Kelheim im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>
<b>Beschluss-Nr. 125</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 9    Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 30.04.2020 vom Planungsbüro PUNCTOplan im Auftrag vom Markt Essing wird die Stadt Kelheim an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hiersdorf“ und an der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Hiersdorf“ und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Gemeinderat Essing am 17.03.2020 beschlossen.

### **Anlass, Ziele und Zwecke der Planung:**

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde Essing, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Das Bundeskabinett hat am 09.10.2019 das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Neben den Herausforderungen im Sektor Energiewirtschaft werden auch andere Sektoren wie Industrie, Verkehr und Gebäude mit zusätzlicher Energie aus erneuerbaren Energien versorgt werden müssen. Der massive Ausbau an erneuerbaren Energien ist alternativlos.

Die Gemeinde beabsichtigt einen aktiven Beitrag zu Klimaschutz zu leisten. Dabei ist ihr bei der Aufstellung des Bauleitplans ein effizienter Umgang mit der Gemeindefläche und somit eine möglichst vielfältige Nutzung der Planungsfläche wichtig. Ziel und Zweck der Planung ist eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch regenerative Energien.

Ziel und Zweck der Planung ist auch, weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleisten zu können. Die Pflege der Solarparkflächen soll deshalb durch Schafbeweidung erfolgen. Hierzu wird mit dem zuständigen Schäfer ein Beweidungskonzept erarbeitet.

Ein weiteres Ziel der Planung ist ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz. Unter und zwischen den Solarmodulen soll extensives Grünland entstehen, das die Fläche im Vergleich zur intensiven Vornutzung deutlich aufwertet. Die Flächen können sich über eine Dauer von 20 Jahren erholen und werden durch Maßnahmen wie bei denen die Strukturen und Habitate für Insekten großflächig gefördert werden (z. B. Insektenhotels) aufgewertet. Die Lebensbedingungen für Flora und Fauna werden sich gegenüber der bisherigen intensiven Nutzung von Jahr zu Jahr verbessern.

Der Umgriff des gesamten Planungsgebietes hat eine Größe von 175.532 m<sup>2</sup> (Sondergebiet 136.367 m<sup>2</sup>, Grünflächen 39.165 m<sup>2</sup>) und liegt ca. 60 m nördlich und 40 westlich von Hiersdorf. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche innerhalb des Plangebietes steht durch einen langjährigen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer für die Realisierung des Solarparks zur Verfügung. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Vorhaben- und Erschließungsplan abgebildeten Zufahrten. Der abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Abwicklung der Bauleitplanverfahren erfolgt gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Errichtet wird eine fest aufgeständerter Freiflächenphotovoltaikanlage zur Umwandlung von Strahlungsenergie in elektrische Energie. Durch die Festsetzung von maximalen Höhen bezogen auf die Geländeoberfläche wird ein gleichmäßiger Verlauf erwirkt und eine mögliche Fernwirkung der Anlage beschränkt. Die Festsetzung der minimalen Höhe der unteren Modulkante dient dem Ziel der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierdurch wird die Möglichkeit der Beweidung geschaffen. Gebäude sind auf dieselbe maximale Höhe wie die Photovoltaikanlage beschränkt und nur erlaubt, sofern darin technische Anlagen zur Stromgewinnung oder Stromspeicherung untergebracht sind. Ausnahme ist ein Unterstand für Weidetiere, der die maximale Höhe der Photovoltaikanlage um 0,5 m überschreiten darf. Die Einfriedung wird als Einzäunung ohne Sockel mit Bodenabstand ausgeführt. In der Anlage wird zwischen und unter den Modulflächen extensives Grünland entwickelt. Die Regelung des Eingriffes und des Ausgleiches (Eingriffsregelung) wird de-

tailliert abgearbeitet. Die zwischen und unter den Modulen entstehenden extensiven Flächen sollen nach dem ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde nicht nur einmalig angelegt, sondern laufend ökologisch aufgewertet werden. Die unter dem Punkt Monitoring dargestellten Anforderungen sollen den Betreiber anhalten, eine ausgesprochen hochwertige ökologische Fläche herzustellen.

Sämtliche Kosten die in dem Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren anfallen, werden von dem Vorhabenträger getragen.

### **Beschluss:**

Die Stadt Kelheim nimmt von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hiersdorf“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 1 durch die Gemeinde Essing Kenntnis.

Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwendungen. Mit der Planung besteht Einverständnis.

Unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Stadt Kelheim sind durch diese Bauleitplanverfahren nicht zu erwarten.

### **Verteiler:**

- Fachbereich Planen und Bauen 3.2
- Gemeinde Essing
- Akt

### **Verschiedenes:**

Hier wurden keine Sachverhalte vorgebracht.

### **Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:**

Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung vom 20.04.2020 wird aufgrund der Änderung der Geschäftsordnung in der nächsten Bauausschusssitzung am 08.06.2020 nachgeholt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 19:00 Uhr die 8. Sitzung des Bauausschusses.

Schweiger  
Erster Bürgermeister

Schnell  
Protokollführung